

Ausschreibungsunterlagen Juli 2020

Amtliche Vermessung AV93 Erneuerung Rothenthurm Lose 6 und 7



Über die Erneuerungsarbeiten in der Gemeinde Rothenthurm wird durch das Umweltdepartement des Kantons Schwyz und die Gemeinde Rothenthurm im Sinne der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994/15. März 2001 (IVöB, SRSZ 430.120.1) und der Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. Dezember 2004 (VIVöB, SRSZ 430.130) eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt. Der Auftrag ist dem Staatsvertragsbereich unterstellt.

Inhaltsverzeichnis

1	Administratives	5
1.1	Auftraggeber	5
1.2	Technische Begleitung / Fragen	5
1.3	Verfahrensart	5
1.4	Sprache	5
1.5	Angebot / Eingabedatum	5
1.6	Kaution / Sicherheiten / Versicherungspflicht	6
1.7	Offertöffnung und Offertbereinigung	6
1.8	Durch die Bewerber abzugebende Unterlagen	6
1.9	Vergabe, Zuschlagskriterien, Vorbehalt	6
2	Projektbeschrieb	8
2.1	Ausgangslage	8
2.1.1	Begründung der Arbeit	8
2.1.2	Art der Arbeiten	8
2.1.3	Umfang der Arbeiten	8
2.2	Pflichtenheft	8
2.2.1	Vermessungsarbeiten	8
2.2.2	Datenabgabe / Datenaustausch	9
2.2.3	Weitere Arbeiten	9
2.3	Bestimmungen für die Submission	9
2.3.1	Anforderungen an die Offerte	9
2.3.2	Personal	9
2.3.3	Technische Offerte	9
2.3.4	Offertpreis	10
2.3.5	Teuerung und Mehrwertsteuer	10
2.3.6	EDV-Kosten	10
2.3.7	Nebenkosten, Fremdkosten	10
2.3.8	Zusätzliche Arbeiten	10
2.3.9	Akteneinsicht	10
2.4	Spezielle Vertragsbestimmungen	11
2.4.1	Termine	11
2.4.2	Technische Ausführungsbestimmungen	11
2.4.3	Verifikation	12
2.4.4	Zahlungsmodalitäten	12
3	Prüfung der Angebote	13
3.1	Formelle Prüfung und Eignungskriterien	13
3.2	Bewertung der Zuschlagskriterien	13

Dateiname: EN Rothenthurm 6 7 Ausschreibung.docx

Beilagen siehe nächste Seite

Beilagen

- A) Offertformular inkl. Selbstdeklaration
- B) Angebotsformulare
- C) Offertanforderungen (AV-Handbuch 2.4.9)
- D) Allg. Vertragsbedingungen für die Ausführung von Vermessungsarbeiten (Eidgenössische Vermessungsdirektion, V+D, Version 1.1.2017) (AV Handbuch 1.3.10)
- E) Vorprojekt AV93 Erneuerung Gemeinde Rothenthurm Lose 6 und 7
- F) Plan-, Toleranzstufen- und Loseinteilung
- G) Richtlinie für die Berichterstattung (AV-Handbuch 2.4.10)
- H) Richtlinie für Nachführungen während Erneuerungen (AV-Handbuch 2.4.11)
- I) Möglicher Ablauf Schlussverifikation bis zur bundesrechtlichen Anerkennung
- J) Verzeichnis der abzuliefernden Akten, Pläne und Daten (AV-Handbuch 2.4.12)
- K) Kriterien für die Auswahl des Auftragnehmers (AV-Handbuch 2.4.13)

Weitere integrierende Bestandteile der Ausschreibungsunterlagen sind auf www.sz.ch/vermessung → Handbuch AV einzusehen und herunterladbar:

	<i>Nummer</i>
– Datenmodell der amtlichen Vermessung für den Kanton Schwyz: DM01AV_UR_SZ_OW_NW_V24_01 (pdf und ili)	2.2.1
– Erläuterungen zum Datenmodell 2001 der amtlichen Vermessung	2.4.1
– Schwyzer Ergänzungen zu den Erläuterungen zum DM01-ZRK	2.4.1.1
– Richtlinien für den Detaillierungsgrad	2.4.2

Für die visuelle Darstellung der einzelnen Themen des kantonalen Datenmodells kann mit entsprechender Adaption auch das Entitätenblockdiagramm des Bundesmodells (AV-Handbuch Kapitel 1.3.5) herangezogen werden.

Folgende Dokumente werden nicht abgegeben und können beim Amt für Geoinformation (AGI), Abteilung amtliche Vermessung, Bahnhofstrasse 16, Schwyz nach telefonischer Voranmeldung (Telefon 041 819 25 41) eingesehen werden:

- Nachführungsakten (Stationsblätter, Handrisse, Mutationsverzeichnisse, ...)
- TP-Protokolle und Punktkarten (Nachführungsstand 1999)

Es gelten weitere im Ausschreibungsdossier nicht enthaltene Grundlagen, welche auf www.sz.ch/vermessung → Handbuch AV einsehbar und herunterladbar oder verlinkt sind:

	<i>Nummer</i>
– Eidg. Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV), Stand Juli 2008	1.1.1
– Techn. Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV), Stand Juli 2008	1.1.2
– Weisungen (V+D) über die Darstellung des Planes für das Grundbuch	1.2.1
– Weisungen Darstellung des Planes für das Grundbuch im Kanton Schwyz	2.3.2
– Weisungen (V+D) über die Verifikation	1.2.2
– Checkliste Verifikation von AV-Daten im DM01	2.5.6
– Erklärungen bezüglich des DM.01-AV-CH, Version 24 der V+D	1.3.3
– Projekt LWN – Instruktionen (V+D) für die Feststellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche: Abgrenzungen gegenüber dem Wald	1.3.11
– Leitfaden Qualitätssicherung Photogrammetrie und DTM-Generierung	1.5.1
– Richtlinie Einsatz von GNSS bei der Bestimmung von Detailpunktaufnahmen in der amtlichen Vermessung (CadastreSuisse)	1.5.2
– Empfehlungen Behandlung von dauernden Bodenverschiebungen in der amtlichen Vermessung vom 28. April 2004 (CadastreSuisse)	1.5.3
– Norm zur Sicherheit und Schutz von Geodaten SN 612010	1.6.1
– Norm Gebäudeadressen SN 612 040	1.6.4
– Weisung zur Erfassung der Gebäude in der AV und im GWR	1.2.6
– Weitere eidgenössische und kantonale Verordnungen und Richtlinien	

Einen Plan mit dem Stand der AV im Kanton Schwyz, eine tabellarische Übersicht über den Stand der AV sowie die Gemeindeblätter mit detaillierten Losangaben sind einsehbar auf www.sz.ch/vermessung → Stand der Vermessung.

Neue oder revidierte eidgenössische oder kantonale Richtlinien und Weisungen sind sachgemäss anzuwenden. Geringfügige Änderungen in den eidgenössischen oder kantonalen rechtlichen Grundlagen bis zu einem Jahr vor Abschluss der Arbeiten sind unentgeltlich zu berücksichtigen. Geringfügige Änderungen von rechtlichen Grundlagen innerhalb eines Jahres vor Abschluss der Arbeiten oder grössere Änderungen von rechtlichen Grundlagen werden mit dem Amt für Geoinformation abgesprochen.

1 Administratives

1.1 Auftraggeber

Gemeinde Rothenthurm, Gemeindeverwaltung Rothenthurm,
Schulstrasse 4, 6418 Rothenthurm und
Kanton Schwyz, Umweltdepartement, 6430 Schwyz.

Der Kanton führt im Auftrag der Gemeinde die Ausschreibung über alle Bestandteile durch.

1.2 Technische Begleitung / Fragen

Umweltdepartement des Kantons Schwyz
Amt für Geoinformation

Postfach 1213

Tel. 041 819 25 41

6431 Schwyz

E-Mail agi@sz.ch

Fragen zur Ausschreibung sind bis spätestens Freitag 21. August 2020 im Simap-Forum zu stellen. Die Fragebeantwortung erfolgt spätestens ab 24. bis 27. August 2020 in anonymer Form ebenfalls im Simap-Forum. Nach dem 21. August 2020 eingereichte Fragen werden nicht mehr beantwortet. Nach der Publikation der Antworten in Simap wird sämtlichen Interessenten ein Info-E-Mail aus Simap zugestellt.

1.3 Verfahrensart

Offenes Verfahren im Sinne der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994/15. März 2001 (IVöB, SRSZ 430.120.1) und der Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. Dezember 2004 (VIVöB, SRSZ 430.130). Der Auftrag ist dem Staatsvertragsbereich unterstellt.

Abgebotsrunden sind ausgeschlossen (Art. 11 lit. c IVöB i.V.m. § 29 VIVöB).

1.4 Sprache

Die Sprache der Unterlagen ist deutsch. In sämtlichen Papieren wird zwecks der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet.

Die Offerten müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.

1.5 Angebot / Eingabedatum

Die Offerten müssen den Offertanforderungen (Beilage C) entsprechen.

Die vollständig ausgefüllten Offertformulare inkl. Selbstdeklaration (Beilage A) und den darin geforderten Bestätigungen sind Bestandteil jeder Offerte. Bei verlangter schriftlicher Beibringung der Bestätigungen dürfen diese nicht älter als ein Jahr sein.

Alle mit der Ausschreibung abgegebenen Angebotsformulare (Beilagen B) sind vollständig ausgefüllt und unterschrieben in analoger Form mit der Offerte einzureichen. Digitale Versionen der Angebotsformulare können ergänzend eingereicht werden. Bei allfälligen Unstimmigkeiten gelten die unterschriebenen analogen Formulare.

Offeriert der Submissionsteilnehmer mehr als eine Ausführungsmethode (zusätzliche Unternehmensvarianten), so muss er für jede Ausführungsmethode Offert- und Angebotsformulare ausfüllen.

Die Offerten sind in einfacher Ausführung in einem verschlossenen Kuvert oder Paket bis am **Freitag 4. September 2020** (A-Priority, Datum des Poststempels) an die untenstehende Adresse einzureichen.

Kennwort: "Offerte EN Rothenthurm Lose 6 und 7" als Aufschrift.

Amt für Geoinformation
Bahnhofstrasse 16

6430 Schwyz

Die Offerten beziehen sich auf die Preisbasis 2020. Die Mehrwertsteuer mit einem Satz von 7.7% ist getrennt auszuweisen.

Nach dem Eingabetermin sind Preiskorrekturen, zusätzliche Rabatte, Skonti und dergleichen unzulässig. Die Vergabeinstanz führt keine diesbezüglichen Verhandlungen.

Der Submissionsteilnehmer bleibt während 9 Monaten an sein Angebot gebunden.

1.6 Kautio / Sicherheiten / Versicherungspflicht

Bei Abschluss des Werkvertrages ist eine Solidarbürgschaft einer namhaften Bank mit Sitz in der Schweiz im Betrag von 5 % des Zuschlags (inkl. MWST) beizubringen. Die Solidarbürgschaft läuft ein Jahr länger als der Abgabetermin der Akten und Daten zur Schlussverifikation. Treten unvorhergesehene Verzögerungen ein, kann das Amt für Geoinformation eine Verlängerung der Solidarbürgschaft verlangen. Liegt der Grund der Verzögerung beim Unternehmer, so hat er die Kosten für die Verlängerung der Solidarbürgschaft zu übernehmen.

Der Unternehmer hat vor Vertragsabschluss den Nachweis zu erbringen, dass er bis zur vollständigen Ablieferung des Werkes (nach der Schlussverifikation) zur Übernahme in die zentrale Nachführungsinfrastruktur AV SZ wie folgt versichert ist: Berufshaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden mit einer Versicherungssumme von mindestens 1 Mio. Franken.

1.7 Offertöffnung und Offertbereinigung

Die Offertöffnung erfolgt durch das Amt für Geoinformation am

Dienstag, 8. September 2020, 13:30 Uhr
Sitzungszimmer beim AGI
Bahnhofstrasse 16
6430 Schwyz

Die Offertöffnung ist für die Anbietenden öffentlich. Zutritt zur Offertöffnung haben ein Mitarbeiter pro Anbieter und zwei Personen der kantonalen Verwaltung. Alle Offerenten erhalten schriftlich eine Kopie des Offertöffnungsprotokolls per E-Mail zugestellt.

Die Bereinigung der Offerten erfolgt durch das Amt für Geoinformation.

1.8 Durch die Bewerber abzugebende Unterlagen

Die Angebote sind in einem Schnellhefter oder Ordner, unterteilt in Register mit folgendem Inhalt, einzureichen:

(Für detaillierte Angaben zu den Inhalten der einzelnen Register ist Beilage C beizuziehen.)

- 1) Begleitschreiben des Bewerbers
- 2) Offertformular inkl. Selbstdeklaration, Beilage A
- 3) Preisangebot (Angebotsformulare, Beilage B) und Preisangebote gemäss Offertanforderungen (Beilage C, Punkt 3)
- 4) Firmenportrait, inkl. Subunternehmer
- 5) Referenzen
- 6) Technische Lösung gemäss Ausschreibungsunterlagen für die Vermessungsarbeiten
- 7) Datenabgabe und weitere Arbeiten gemäss Ausschreibungsunterlagen
- 8) Terminplan

1.9 Vergabe, Zuschlagskriterien, Vorbehalt

Die Beurteilung der bereinigten Offerten erfolgt durch das Amt für Geoinformation. Massgebend sind die Kriterien für die Bewertung der Offerten (Beilage K) und die Ausführungen im Kapitel 3 „Prüfung der Angebote“. Das Amt für Geoinformation kann Experten beiziehen.

Aufgrund des wirtschaftlich günstigsten Angebotes werden die anrechenbaren Kosten für den Bundesanteil bestimmt und eine Übersicht über die Verteilung der Restkosten zwischen Kanton und Gemeinde erstellt.

Der Gemeinderat vergibt innerhalb der Gesamtvergabe die Arbeiten in der Zuständigkeit der Gemeinde unter dem Vorbehalt der Arbeitsvergabe des Kantons.

Das Amt für Geoinformation des Kantons Schwyz vergibt innerhalb der Gesamtvergabe die Arbeiten in der Zuständigkeit des Kantons in Verbindung mit der Arbeitsvergabe durch den Gemeinderat.

Das Amt für Geoinformation des Kantons Schwyz teilt allen Bewerbern den Vergabeentscheid schriftlich mit der Zustellung der Arbeitsvergabe-Verfügung mit.

2 Projektbeschreibung

2.1 Ausgangslage

2.1.1 Begründung der Arbeit

Die amtliche Vermessung (AV) der Gemeinde Rothenthurm liegt über das gesamte Gebiet numerisch vor, jedoch in unterschiedlichen Standards.

Die Liegenschaften sind flächendeckend im AV93-Standard. Diese sind zwar berechnet, es fehlt aber eine allfällige lokale Entzerrung der Vermessung. Im Rahmen des Projektes LWN (Aktualisierung Grundlage Landwirtschaftlicher Nutzflächen) wurden die restlichen Ebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Rohrleitungen und Administrative Einteilung flächendeckend provisorisch numerisiert.

Der Kanton Schwyz will zusammen mit dem Gemeinderat Rothenthurm die Erneuerung des Vermessungswerkes auf AV93 über das ganze Gemeindegebiet in den nächsten Jahren durchführen. Er will damit die vielfältige Nutzung der Daten der amtlichen Vermessung über die ganze Gemeinde ermöglichen.

2.1.2 Art der Arbeiten

Erneuerung der vorhandenen Vermessungsbestandteile über die ganze Gemeinde Rothenthurm. Das resultierende Vermessungswerk muss den Anforderungen gemäss der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV, SR 211.432.21) und den kantonalen Vorschriften entsprechen.

2.1.3 Umfang der Arbeiten

Los 6 Erneuerung der bestehenden AV93:

- Ebene Liegenschaften

Los 7 Erneuerung der bestehenden PN:

- Ebene Fixpunkte
- Ebene Bodenbedeckung
- Ebene Einzelobjekte
- Ebene Nomenklatur
- Ebene Rohrleitungen
- Ebene Hoheitsgrenzen
- Ebene dauernde Bodenverschiebungen
- Ebene Gebäudeadressen
- Ebene administrative Einteilungen

weitere Arbeiten in allen Losen:

- Überprüfung Perimeterrand zu Nachbargemeinden
- Integration / Organisation Nachführungen
- Information der Grundeigentümer über Flächenänderungen der Grundstücke
- Erstellung von Plänen für das Grundbuch und weitere zum Zwecke der Grundbuchführung benötigten Auszüge
- Abgabe aller erfassten Daten inkl. Dokumentation

Die Ebene Höhe wird nicht bearbeitet

2.2 Pflichtenheft

2.2.1 Vermessungsarbeiten

Die detaillierten Ausführungen zur Ausgangslage und Erneuerung sind im Vorprojekt Beilage E verbindlich enthalten.

2.2.2 Datenabgabe / Datenaustausch

Amt für Geoinformation, Abteilung amtliche Vermessung

Das Konzept für den Datenaustausch für die Übernahme, die begleitende Verifikation und die Schlussverifikation mit der Abteilung amtliche Vermessung des Amtes für Geoinformation ist darzulegen.

Alle erfassten Daten sind mit der entsprechenden Dokumentation an das Amt für Geoinformation geordnet abzuliefern.

Nachführung / zentrale Datenverwaltung

Für den Datenaustausch und die – nach der erfolgreichen Verifikation – abschliessende Datenübergabe an die zentrale Datenverwaltung, ist die Schnittstelle AVS/Interlis und das jeweils gültige Datenmodell des Kantons Schwyz zu verwenden. Das Vorgehen ist in der Offerte zu erläutern.

2.2.3 Weitere Arbeiten

Nachführung während des Projektes

Ein Auftraggeber kann für eine Mutation während laufenden Arbeiten gemäss § 24 Abs. 2 Bst. a KGeoiG¹ einen anderen Geometer als den Erneuerungsgeometer wählen (§ 19 KVAV²). Dabei hat der mit der Mutation beauftragte Geometer die Nachführungsarbeiten mit dem Geometer abzusprechen, welcher die Arbeiten nach § 24 Abs. 2 Bst. a KGeoiG durchführt. Der Erneuerungsgeometer muss daher die Anfragen von Geometern, die mit Nachführungen beauftragt sind, geeignet koordinieren und absprechen.

Die Kosten für die Integration der Nachführung trägt der Erneuerungs-Unternehmer (vgl. Beilage H). Das Vorgehen für die Integration und deren vorgesehenen Intervalle ist in der Offerte zu erläutern.

Bereits vorhandene Daten (z.B. Fixpunkte), die für die Nachführungsarbeiten verwendet werden können, sind den Geometern durch den Unternehmer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2.3 Bestimmungen für die Submission

2.3.1 Anforderungen an die Offerte

Die **Offertanforderungen** gemäss Kapitel 1.8 und Beilage C **müssen zwingend** eingehalten werden. Es müssen alle Arbeiten zusammen offeriert werden.

2.3.2 Personal

Die Arbeiten gemäss Art. 44 VAV (SR 211.432.2) sind durch einen patentierten Ingenieur-Geometer durchzuführen. Für sämtliche Arbeiten muss qualifiziertes Personal eingesetzt werden. Die Qualifikation des eingesetzten Personals ist gemäss Offertanforderungen nachzuweisen.

Arbeitsgemeinschaften sind zugelassen.

2.3.3 Technische Offerte

Der Submissionsteilnehmer muss in der Offerte den vorgesehenen Lösungsweg nachvollziehbar pro AV-Informationsebene und den in Kapitel 2.1.3 weiteren vorgegebenen Themen beschreiben. Optimale Verknüpfungen der Arbeiten und koordinierte und sinnvolle Abläufe sollen beschrieben werden.

Es besteht grundsätzlich Methodenfreiheit. Es können mehrere Ausführungsmethoden/ Lösungswege als Unternehmervarianten offeriert werden. Für jede Methode ist ein Angebotsformular und eine Beschreibung einzureichen.

¹ Kantonales Geoinformationsgesetz SRSZ 214.110, KGeoiG

² Verordnung über die amtliche Vermessung SRSZ 214.121, KVAV

Für einen Methodenwechsel im Verlaufe der Arbeitsausführung ist die Zustimmung des Amtes für Geoinformation notwendig. In jedem Falle bleibt es Sache des Unternehmers, nachzuweisen, dass das abgelieferte Produkt die geforderte Qualität aufweist.

2.3.4 Offertpreis

Die Arbeiten sind mittels Akkord- und Globalpositionen pro Ebene und pro Toleranzstufen zu offerieren. Die aufgeteilten Preise sind für die Aufteilung der Finanzierung durch den Bund, den Kanton und die Gemeinde notwendig.

- Die Abrechnung der Akkordpositionen erfolgt nach effektiven/ausgezählten Elementen: Ebene Fixpunkte, dauernde Bodenverschiebungen, Information Grundeigentümer.
- Die Abrechnung der Globalpositionen (restliche Positionen) erfolgt nach den offerierten Kosten, auf eine Auszahlung der effektiven Elemente wird verzichtet. Mehr- oder Minderkosten bei einer Verschätzung der Elementzahlen bis zu 10% sind einzukalkulieren. Wird während der Arbeitsausführung festgestellt, dass die Differenz zwischen den effektiven Elementzahlen und der Angabe im Angebotsformular grösser als 10% ist, können beide Parteien schriftlich Änderungen bei den Einheitspreisen vereinbaren.

Die Angebotsformulare sind vollständig ausgefüllt, inklusive Einheitspreisangaben, auf Papier unterschrieben abzuliefern.

Angebotsformulare

Die Angebotsformulare (Zusammenfassung und Details mit Einheitspreisen) werden als Excel und als PDF zur Verfügung gestellt. Bei allfälligen Unstimmigkeiten gilt die mit der Ausschreibung abgegebene PDF-Version. Für allfällig fehlerhafte Formeln im Excel wird keine Haftung übernommen.

2.3.5 Teuerung und Mehrwertsteuer

Es ist vorgesehen, die Teuerung gemäss der Gleitpreisklausel KBOB, Veränderung Nominalindex grösser 2%, abzugelten (Nominallohnindex Wirtschaftszweige 70 – 74 vom 1.1.2020 beträgt 135.3 gemäss KBOB-Dokument [Preisänderungen für Planerleistungen 1994-2020.pdf](#)). Wenn dies zutrifft, ist der Anwendungsfaktor für den Tarif HO23 der Eidgenössischen Vermessungsdirektion für die Erneuerung pro rata anzuwenden. Der Submissionsteilnehmer offeriert konkret den allfälligen Teuerungsausgleich.

Die Mehrwertsteuer mit einem Satz von 7.7% ist separat auszuweisen. Eine allfällige Änderung des Mehrwertsteuersatzes durch den Bund während den Arbeiten wird entsprechend berücksichtigt.

2.3.6 EDV-Kosten

Sämtliche Kosten für Betrieb, Wartung und Amortisation von EDV-Anlagen (Geräte und Programme) sind in die Offerte einzurechnen. EDV-Aufwendungen werden nicht zusätzlich abgegolten.

2.3.7 Nebenkosten, Fremdkosten

Sämtliche Neben- und Fremdkosten (Verbrauchsmaterial, Porti, Spesen, Miete usw.) sind in die Offerte einzurechnen.

2.3.8 Zusätzliche Arbeiten

Zusätzliche Arbeiten ausserhalb des Pflichtenheftes und des Angebotsformulars bedürfen zwingend eines separaten, schriftlichen Auftrags des Amtes für Geoinformation sowie der Gemeinde Rothenthurm, sofern sie die Kosten mit zu tragen hat.

2.3.9 Akteneinsicht

Die Submissionsteilnehmer können beim Amt für Geoinformation sämtliche vorhandenen Daten und Akten einsehen. Die Einsichtnahme ist freiwillig. Allfällige Mehrkosten infolge Unkenntnis der vorhandenen Daten und Akten können nachträglich nicht geltend gemacht werden.

Die Akteneinsicht findet, nach telefonischer Voranmeldung, zwischen dem 27. Juli 2020 bis 27. August 2020 während den üblichen Bürozeiten beim Amt für Geoinformation, Bahnhofstrasse 16, 6430 Schwyz, Telefon 041 819 25 41 statt.

2.4 Spezielle Vertragsbestimmungen

2.4.1 Termine

Einreichung der Angebote	4. September 2020	Unternehmer
Vergabe voraussichtlich	Ende Oktober 2020	Gemeinde / Kanton
Arbeitsbeginn voraussichtlich*	1. Dezember 2020	Unternehmer
Ablieferung zur Schlussverifikation*	31. März 2024	Unternehmer
Aufarbeitung Nomenklatur*	Dez. 2020 / Jan. 2021	Unternehmer

Gleich nach Arbeitsbeginn sind die vorhandenen Nomenklaturakten sowie ein Entwurf des Nomenklaturplanes als Grundlage für die Besprechung mit der Gemeinde und der Nomenklaturkommission aufzuarbeiten.

**Alternativer Terminplan:*

Wegen knappen finanziellen Mitteln des Bundes wird der Vertragsbeginn eventuell auf das Jahr 2021 verschoben. Dann gälte der folgende Terminplan:

<i>Arbeitsbeginn voraussichtlich</i>	<i>1. April 2021</i>	<i>Unternehmer</i>
<i>Ablieferung zur Schlussverifikation</i>	<i>31. Juli 2024</i>	<i>Unternehmer</i>
<i>Aufarbeitung Nomenklatur</i>	<i>April/Mai 2021</i>	<i>Unternehmer</i>

Der Unternehmer hat in seiner Offerte zu erläutern, ob er den alternativen Terminplan ebenfalls einhalten kann. Der Anbieter muss keinen separaten Terminplan für die Alternative erstellen (Kap. 1.8, Aufzählung 8). Allenfalls wäre bei Vertragsabschluss der Terminplan auf die alternativen Termine anzupassen.

Der zeitliche Ablauf ist verbindlich (Ausnahme: alternativer Terminplan). Der Unternehmer trifft rechtzeitig und von sich aus alle erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung der vereinbarten Fristen. Verzögert sich die Ausführung des Werkes ohne Verschulden des Unternehmers, obwohl dieser die notwendigen Vorkehrungen getroffen hat, so werden die Fristen angemessen, d.h. im Ausmass der verzögernden Ursache, erstreckt. Ein Anspruch auf Fristerstreckung besteht nur dann, wenn der Unternehmer die Verzögerung und deren Ursache ohne Verzug dem Amt für Geoinformation angezeigt hat. Das Amt für Geoinformation ist zudem berechtigt zusätzlich notwendige Vorkehrungen anzuordnen.

Verzögerungen sowie die Anwendung des alternativen Terminplans begründen in keinem Fall Anrecht auf Mehrforderungen von Seiten des Unternehmers.

Hat der Unternehmer kein Anrecht auf Fristerstreckung, setzt ihn die Verspätung ohne Mahnung in Verzug.

Befindet sich der Unternehmer im Verzug, so hat er für jeden vollen Monat Verspätung eine Konventionalstrafe im Betrage von Fr. 3'000.- zu leisten.

2.4.2 Technische Ausführungsbestimmungen

Die Arbeiten sind gemäss den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen, dem vorliegenden Pflichtenheft und gemäss den speziellen Vertragsbestimmungen auszuführen. Insbesondere gilt:

Der Unternehmer hat für Arbeiten, deren Ausführung weder durch die vorliegenden Unterlagen noch durch die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften näher bezeichnet sind, die Weisungen des Amtes für Geoinformation einzuholen.

2.4.3 Verifikation

Die Verifikation wird entsprechend den Weisungen der Eidgenössischen Vermessungsdirektion über die Verifikation der amtlichen Vermessung durchgeführt.

Der Unternehmer muss über ein Qualitätssicherungssystem für die richtige Arbeitsausführung verfügen (Eigenkontrollen). Kontrollplots sind zu datieren und zu visieren.

Die kantonale Vermessungsaufsicht im Amt für Geoinformation kontrolliert die Wirksamkeit des durch den Unternehmer eingesetzten Qualitätssicherungssystems im Bereich der amtlichen Vermessung. Soweit notwendig erfolgt die Kontrolle durch die kantonale Vermessungsaufsicht begleitend.

Die kantonale Vermessungsaufsicht führt die Schlussabnahme durch. Sie prüft die abgelieferten Operatsbestandteile. Sie setzt dem Unternehmer Fristen zur Behebung allfälliger Mängel und zur Vornahme von Ergänzungsarbeiten. Der Unternehmer nimmt zur Kenntnis, dass diese Fristen so angesetzt werden, dass das Gesamtwerk spätestens innert zwei Jahren nach Vertragsende der Eidgenössischen Vermessungsdirektion zur Anerkennung eingereicht werden kann.

Die kantonale Vermessungsaufsicht behält sich vor sowohl für die begleitende wie auch für die Schlussverifikation Experten beizuziehen.

Aufwendungen des Unternehmers für die Verifikation, wie Planerstellungen, Auskunftserteilung etc., werden nicht separat vergütet.

2.4.4 Zahlungsmodalitäten

Der Unternehmer kann pro Jahr höchstens drei Teilzahlungsrechnungen stellen, wobei jede Teilzahlung eine Mindestgrösse von Fr. 10 000.00 haben soll. Dabei ist ein Garantierückbehalt von 10% in Abzug zu bringen. Der Stand der Arbeiten ist nachzuweisen.

Der Entwurf der Schlussabrechnung des Unternehmers wird mit der vollständigen und ordnungsgemässen Ablieferung der Daten der amtlichen Vermessung inklusive Akten und Dokumentationen zur Schlussverifikation fällig. Die durch die Schlussabrechnung ermittelte Restforderung des Unternehmers wird mit der kantonalen Genehmigung abgegolten. Zwischen dem Ablieferungstermin zur Schlussverifikation und der kantonalen Genehmigung sowie der bundesrechtlichen Anerkennung können 12 bis 24 Monate liegen.

Bei schweren Mängeln in den Arbeiten und den Daten können Rückbehalte im Ausmass der Ersatzvornahme gemacht werden.

Die Arbeiten sind so zu planen und durchzuführen, dass der Zahlungsplan gemäss Leistungsauftrag und Leistungsvereinbarungen des Kantons mit dem Bund eingehalten werden kann (ist in der Regel auf den Vertragsbeginn abgestützt).

3 Prüfung der Angebote

3.1 Formelle Prüfung und Eignungskriterien

Angebote, welche unvollständig sind (d.h. die Offertanforderungen gemäss Beilage C nicht erfüllen), im Offertbeschrieb Abänderungen aufweisen, nicht fristgerecht eingereicht wurden, die Selbstdeklaration nicht erfüllen oder andere Mängel aufweisen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Im Weiteren ist § 26 VIVöB zu berücksichtigen.

Für die Bewertung der Eignungskriterien wird die Selbstdeklaration des Unternehmers verwendet. Allenfalls werden ergänzende Informationen eingeholt.

3.2 Bewertung der Zuschlagskriterien

Die Zuschlagskriterien werden wie folgt bewertet:

Hauptkriterien	Gewichtung in %
Termin	2
Anbieter	18
Technische Lösung	48
Preis	32
Total	100

Im Zielbaum in der Beilage K sind die Teilkriterien im Detail mit deren Gewichtung aufgeführt. Die Teilkriterien werden mit Punkten von 1-4 bewertet (4=max.).

Der Preis wird mit der folgenden Formel in Punkte umgerechnet:

$$\text{Formel: } \left[\frac{100\% (\text{günstigster Preis})}{1xx\% (\text{Preisabstand Offerent zum günstigsten Preis})} \right]^2 = Y * 4 \text{ Pkte} = z \text{ Pkte}$$

Bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten können nach § 30 VIVöB beim Anbieter Erkundigungen eingezogen oder Sicherheiten verlangt werden.

Es kann nur das beurteilt werden, was schriftlich eingereicht wird, ausgenommen davon sind die allfällig eingezogenen Referenzen im Hauptkriterium Anbieter.

Schwyz, Juli 2020

Umweltdepartement des Kantons Schwyz

Amt für Geoinformation

Gabriella Zanetti, Kantonsgeometerin